



Direktionen
der allgemein bildenden höheren Schulen,
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
und
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung
in O B E R Ö S T E R R E I C H

Postfach 107

Bearbeiter:
Fr. Dr. Jindrich

Tel: 0732/7071-9111
Fax:0732/7071-4140

DVR:0064351

Ihr Zeichen vom Unser Zeichen vom
A9-14/20-2001 11.6.2001

Immunitätsnachweis gegen Röteln

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Erlass A9-14/11-98 vom 19.5.1998 wird zwecks Abrufbarkeit auf der Homepage des Landesschulrates hiermit in unveränderter Form wiederverlautbart:

„Der Landesschulrat für Oberösterreich übermittelt den Erlass des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 2. April 1998, GZ. 715/4-III/D/14/98.

Gleichzeitig möchte der Landesschulrat für Oberösterreich noch einmal zur Kenntnis bringen:

1. Röteln ist eine Viruserkrankung, die von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion übertragen wird. Die Inkubationszeit ist 14 bis 21 Tage. Eine Ansteckungsgefahr besteht bereits sieben Tage vor Krankheitsausbruch bis etwa zum siebenten Krankheitstag. Die Rötelerkrankung verläuft an sich gutartig mit lebenslanger Immunität. Erkrankt jedoch eine Frau während der Schwangerschaft, so besteht die Gefahr, dass das Kind im Mutterleib infiziert wird. Dieses Infektionsrisiko ist am höchsten in den ersten vier Schwangerschaftswochen und besteht bis zum 4. Schwangerschaftsmonat. Dabei können schwere Schädigungen wie Taubheit, Augenfehlbildungen und Herzfehler entstehen.
2. Der Lehrberuf ist ein Risikoberuf bezüglich Rötelerkrankung.
3. Da die Infektionsgefahr bereits bis zu sieben Tage vor Krankheitsausbruch besteht, bietet somit eine Dienstfreistellung einer schwangeren Lehrperson im Falle einer auftretenden Rötelerkrankung an der Schule keinen absoluten Schutz.
4. Das Risiko einer Rötelnembryopathie ist gerade im Frühstadium der Schwangerschaft, wenn viele Frauen noch nicht wissen, dass sie schwanger sind, am höchsten.

Daher muss noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sich jede Lehrerin im gebärfähigen Alter vor Dienstantritt im eigenen Interesse freiwillig einer Rötelnantikörper-Untersuchung unterziehen soll.“

Der Erlass A9-14/11-98 tritt hiermit außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Jindrich eh.

Anlage

Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 2.4.1998, GZ 715/4-III/D/14/98:

„Immunitätsnachweis gegen Röteln

Dem Vernehmen nach wird in einzelnen Fällen von Bediensteten (insbesondere von Lehrern) anlässlich deren Aufnahme in das Unterrichtspraktikum bzw. deren Anstellung der Nachweis verlangt, gegen die Röteln immun zu sein. Hierzu wird bemerkt:

Der seinerzeit mit Rundschreiben Nr. 108/1974 verlautbarte Rötelerlass vom 14. Februar 1974, welcher in der Folge mehrfach ergänzt worden ist, wurde im Rahmen der vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten durchgeführten Erlassbereinigung nicht wieder verlautbart und ist daher außer Kraft getreten. Für eine Aufforderung an Bedienstete, sich einer Antikörperuntersuchung gegen Röteln zu unterziehen, ist zudem keine hinreichende rechtliche Grundlage vorhanden. § 52 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes sieht nämlich eine Anordnung der Dienstbehörde an Bedienstete, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, nur für die Fälle vor, in denen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des Bediensteten bestehen.

Freilich sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass gerade im Schuldienst eine erhöhte Infektionsgefahr mit dem Rötelvirus besteht. Es sollten daher die Bediensteten, insbesondere Frauen, zur Vorbeugung einer Infektion der Leibesfrucht mit dem Rötelvirus, auf die Feststellung einer Immunität gegen Röteln aufmerksam gemacht werden.“